

Liebe BewohnerInnen, liebe BesucherInnen

Wir müssen Sie um die Beachtung folgender Regel bitten:

(1) Bitte lassen sie sich (maximal 24 Stunden) vor einem Besuch an einer öffentlichen Teststelle auf SARS-CoV-2 testen, **auch wenn Sie geimpft und oder genesen sind.**

(3) Der Besuch durch Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,

ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Geimpfte und Genesene.

(4) **Besuchswünsche sollen** bei der Leitung der Einrichtung spätestens 24 Stunden vorab fernmündlich... **angemeldet werden. 07193 57 - 260**

(5) Beim Betreten der Einrichtung ist eine **Händedesinfektion** durchzuführen.

(6) Besucherinnen und Besucher haben zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine **FFP II - Maske** zu tragen.

(7) Besucherinnen und Besucher müssen einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu anderen Personen einhalten.

(8) **Besuche sind nur im Besucherbereich zulässig. Foyer + Bank vor dem Hauptgebäude**

(9) Wir haben zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem **Gesundheitsamt** oder der Ortspolizeibehörde nach §§ [16](#), [25 IfSG](#), die Daten bei der Besucherin oder dem Besucher zu erheben und zu speichern:

Bitten füllen das **Formular Datenerfassung BesucherInnen** aus und bringen Sie es zum Besuch mit.

... Die Besucherin oder der Besucher darf die Einrichtung nur besuchen, wenn sie oder er die Daten nach Satz 1 der Leitung der Einrichtung vollständig und zutreffend zur Verfügung stellt.

(13) Im Übrigen gelten die Regelungen der [CoronaVO](#).